

Dienstag, 25. Februar 1947.

Nationalsozialistische
Organisationen.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 19. Februar 1947.

Durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1945, welcher am 7. Mai 1945 in Kraft getreten ist, wurden 13 namentlich aufgeführte nationalsozialistische Organisationen aufgelöst. Die Bundesanwaltschaft wurde mit dem Vollzug der Auflösung und mit BRB vom 12. September 1945 mit der Liquidation der Vermögenswerte dieser Organisationen beauftragt.

Die aus der Liquidation des Deutschen Hilfsvereins und der Reichsdeutschenhilfe resultierenden Vermögenswerte, nämlich

Fr. 246'258.32 in bar
und Fr. 189'303.50 in Wertschriften,
sowie gewisse gegenwärtig nicht liquidierbare Werte

sind bereits mit Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 an die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz überwiesen worden, welche diese Mittel zur Ausrichtung von einmaligen Unterstützungen an bedürftige deutsche und österreichische Staatsangehörige in der Schweiz, wie Ausreise- und Krankheitsbeihilfen, Unterstützungen für die Anschaffung von Heizmaterial usw. verwendet. Von diesen Mitteln sind noch ca. Fr. 150'000.- vorhanden.

Die Liquidation der übrigen 11 aufgelösten Organisationen ist nun ebenfalls beendet. Das Liquidationsbetreffnis beträgt ungefähr Fr. 473'000.-.

Es stellt sich nun die Frage, ob dieser Erlös dem Unterstützungsfonds der Deutschen Interessenvertretungen zuzuführen sei, wie dies seinerzeit bezüglich des Liquidationsbetreffnisses des Deutschen Hilfsvereins und der Reichsdeutschenhilfe geschah. In der Zwischenzeit ist nun aber das Abkommen von Washington abgeschlossen worden. Durch vertraulichen Notenwechsel wurde zwar vereinbart, dass die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte des deutschen Staates, einschliesslich derjenigen der Reichsbank und der Reichsbahn nicht unter das Abkommen von Washington fallen sollten. Dagegen wurde nichts darüber ausgesagt, wie das Partei-Eigentum zu behandeln sei. Bei den vom Bundesrat aufgelösten 11 Organisationen handelt es sich nun aber teilweise um solche, die zu der Organisation der NSDAP gehörten, oder um Verbände der Deutschen Kolonie, also von Deutschen in der Schweiz, die durch Einflussnahme seitens der Partei "gleichgeschaltet" worden waren. Vorgängig einer Beschlussfassung über die Verwendung dieser Mittel müsste also die

Frage entschieden werden, wie dieses Eigentum im Hinblick auf das Abkommen von Washington zu behandeln sei. - Da nun aber der den Deutschen Interessenvertretungen zur Verfügung stehende Unterstützungsfonds noch etwa ein Jahr ausreicht, und da auch sonst die Deutschen Interessenvertretungen sich mit Rücksicht auf ihren transitorischen Charakter die erforderlichen Geldmittel kurzfristig vom Bundesrat zur Verfügung stellen lassen, besteht heute keine Notwendigkeit, zu dieser Frage bereits Stellung zu nehmen.

Dagegen empfiehlt es sich, diese Geldmittel, nachdem die Bundesanwaltschaft die Liquidation der betreffenden Verbände beendet hat, den Deutschen Interessenvertretungen zur Verwaltung zu übergeben. Ueber die Verwendung soll später entschieden werden. Damit würde in gleicher Weise vorgegangen wie bezüglich des Konsul Pürchardhauses, dessen Verwaltung durch Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1946 ebenfalls nach erfolgter Liquidation durch die Bundesanwaltschaft den Deutschen Interessenvertretungen übertragen wurde.

Sämtliche Vermögenswerte liegen gegenwärtig bei der Eidg. Finanzverwaltung in Verwahrung.

Im Einverständnis mit dem Eidg. Politischen Departement und mit Herrn Minister Stucki wird daher antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Der Erlös aus der Liquidation der aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen

NSDAP, Landesgruppe Schweiz,
 Nat. soz. Deutsche Arbeiterpartei,
 Deutsche Kolonie,
 Deutsche Arbeitsfront,
 Auslandsdeutsche Frauenschaft,
 Reichsdeutsche Jugend Schweiz,
 NS-Sportgruppen,
 Deutscher Ruderverein,
 Deutscher Männergesangsverein,
 Volksbund, Deutsche Kriegsgräberfürsorge

wird dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Ueber die weitere Verwendung dieser Mittel soll später entschieden werden.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement, sowie in 5 Expl. an die Bundesanwaltschaft zum Vollzug und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Ch. Oser